|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Wilhelminenschule****Grundschule Stadt Schleswig**  | **Lutherstr. 11****Telefon:** 04621-25029**Fax:** 04621-989965**E-Mail:** wilhelminenschule.schleswig@schule.landsh.de**Internet:** www.wilhelminenschule-schleswig.de |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Hygienekonzept der Wilhelminenschule Schleswig**

Dieser Hygieneplan ist eine Ergänzung und Spezifizierung des vorliegenden Erlasses.

Die Lehrkräfte haben Vorbildfunktion und gehen mit gutem Beispiel voran.

**1. PERSÖNLICHE HYGIENE:**

* Beim Betreten des Schulgebäudes (nur über die Schulhofeingänge „Hof West“ und „Hof Ost“) werden die Hände gründlich gewaschen, bzw. desinfiziert. Das Desinfektionsmittel wird von der Schule bereitgestellt. Eine Lehrkraft beaufsichtigt das Desinfizieren der Hände.
* Es wird zunächst in den ersten drei Wochen des Schuljahres innerhalb des Schulgebäudes – unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz – von allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften, dem Betreuungspersonal sowie weiteren in der Schule tätigen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen.
* Auf dem Schulhof entfällt die Maskenpflicht.
* Ab einer 7-Tage-Inzidenz (RKI) von mehr als 50 müssen alle in der Schule beschäftigten Personen sowie die Schülerinnen und Schüler eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
* Sollte ein Schüler oder eine Schülerin keine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung dabeihaben, wird eine solche Maske von der Schule zur Verfügung gestellt.
* Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte alle zwei Stunden gewechselt werden. Die unterrichtende Lehrkraft achtet darauf. Masken werden von der Schule bereitgestellt.
* Eine Befreiung von der Maskenpflicht erfolgt nur durch eine ärztliche Bescheinigung.
* Das Gesicht (insbesondere die Schleimhäute) sollte nicht mit den Händen berührt werden.
* Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind untersagt.
* Das Teilen von Essen ist untersagt.
* Eine **gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen/Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) ist Pflicht. Diese Händehygiene erfolgt durch:

**a) Händewaschen** mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

**b) Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de/)).

Die Händehygiene mit Desinfektionsmittel erfolgt nur unter Beaufsichtigung durch Lehrkräfte oder andere Mitarbeiter/innen der Schule.

* Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken werden möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, ggf. wird der Ellenbogen benutzt.
* **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen wird größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten, am besten sollte sich weggedreht werden.
* Die oben aufgeführten Hygienemaßnahmen werden regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern besprochen.
1. **UMGANG MIT SYMPTOMATISCHEN PERSONEN (s. Schnupfenplan des Ministeriums)**
* Schülerinnen und Schüler mit leichtem Schnupfen (ohne weitere Krankheitszeichen) sind nicht vom Unterricht auszuschließen (s. Schnupfenplan des Ministeriums). Eltern entscheiden abhängig vom Befinden des Kindes, ob es zu Hause bleibt.
* Schülerinnen und Schüler mit bekannten Symptomen wie Husten, die einer nicht-infektiösen Grunderkrankung wie Asthma zuzuordnen sind, dürfen ebenfalls weiterhin die Schule besuchen.
* Schülerinnen und Schüler müssen zu Hause bleiben, wenn sie Symptome haben, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten. Zu diesen Symptomen zählen:
* Fieber/erhöhte Temperatur ab 37,5°C
* Husten/Halsschmerzen
* Kopfschmerzen
* Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns
* Magen-/Darmbeschwerden.
* Wenn oben genannte Symptome vorliegen, liegt es in der Verantwortung der Eltern, über einen eventuellen Arztbesuch zu entscheiden.
* Zeigt ein Kind oben genannte Symptome, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, es hat keinen Arzt aufgesucht und es wird kein Test durchgeführt, muss es mindestens 48 Stunden symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Schule kommen darf. Eine Bestätigung der Eltern ist nicht notwendig.
* Wurde ein PCR-Test durchgeführt und das Kind erhält ein positives Testergebnis, sind die Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamts zu befolgen.
1. **Testungen**
* Es werden weiterhin zweimal wöchentlich Antigen-Schnelltests in der Schule durchgeführt.
* Auch eine Testung im häuslichen Umfeld ist möglich. Ein Nachweis darüber ist bei der Klassenlehrkraft abzugeben.
1. **RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTS-RÄUME, VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE**
* Alle Unterrichtsräume, das Lehrerzimmer, die Teeküche sowie alle weiteren genutzten Räume der Schule werden regelmäßig gelüftet.

Es sollte alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durchgeführt werden. Am besten werden dafür ebenfalls die Türen und die Fenster zur Straße geöffnet, um einen Luftaustausch bestmöglich zu erreichen. Die unterrichtende Lehrkraft ist für das Lüften des Klassenraumes verantwortlich.

Achtung: Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

* Im Lehrerzimmer, der Teeküche und in den übrigen Räumen der Schule gelten die gängigen Hygiene- und Abstandsregeln.
* Gemeinschaftlich genutzte elektronische Geräte wie der Kopierer, der Laptop und das Telefon im Lehrerzimmer sollten regelmäßig desinfiziert werden. Zudem sollten sich vor und nach jedem Gebrauch gründlich die Hände gewaschen werden.
* Die täglich durchzuführende Reinigung aller Räume wird unten aufgeführt.

**4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

* Das Kohortenprinzip ist aufgelöst und die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pausen gemeinsam auf dem Schulhof.
* Zum Ende der Pausen desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler gründlich die Hände. Dafür steht Desinfektionsmittel bei den Schulhofeingängen Ost und West zur Verfügung.

**5. BETRETEN UND VERHALTEN IN DER SCHULE**

* In der gesamten Schule gilt für die Flure und die Ein- und Ausgänge ein Einbahnstraßensystem.
* Personen, die nicht zum schulischen Personal gehören, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung das Schulgebäude betreten.
* Das Schulgebäude darf nur mit einem Impfnachweis, einem Nachweise über einen Schnelltest oder einem Genesungsnachweis betreten werden.
* Alle Besucher müssen sich am Eingang registrieren, (s. Ordner), die Hände desinfizieren und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es darf pro Haushalt nur eine Person das Schulgebäude betreten.

**5. REINIGUNG DES SCHULGEBÄUDES**

* Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
* Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiösität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

* In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
* Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
* Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
* Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
* Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
* Treppen- & Handläufe,
* Lichtschalter,
* Tische, Telefone, Kopierer
* und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

**6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

* In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.
* Auf beiden Lehrertoiletten darf sich nur eine Person zurzeit aufhalten. Ein Ampelsystem zeigt an, ob die Toilette frei oder besetzt ist.
* Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

**7. KOHORTEN:**

* Das Kohortenprinzip ist zum Schuljahr 2021/2022 aufgelöst.

**8. ABSTANDSGEBOT**

* Im Präsenzunterricht ist das Mindestabstandsgebot aufgehoben. Trotzdem achten die Lehrkräfte darauf, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht möglichst Abstand zueinander halten.
* Das Abstandsgebot gilt für alle Personen (Mitarbeiter, Besucher), die die Schule betreten.

**9. GESTALTUNG DES UNTERRICHTSBETRIEBS**

* Die Klassen werden weitestgehend in ihren eigenen Klassenräumen unterrichtet.
* Besucher dürfen ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter Einhaltung der Abstandsregel den Klassenraum betreten.
* Gemeinschaftlich genutzte Unterrichtsräume werden nach jeder Nutzung ausreichend gelüftet (mindestens 20 Minuten Stoßlüften bei Öffnung aller Fenster und Türen) und die Tische und Türklinken werden desinfiziert.
* Material wird im Unterricht möglichst personenbezogen genutzt. Vor und nach Gebrauch gemeinschaftlich genutzter Materialien wie beispielsweise iPads desinfizieren sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die unterrichtenden Lehrkräfte die Hände. Gemeinschaftlich genutzte Materialien wie iPads werden ebenfalls mit entsprechendem Desinfektionsmittel desinfiziert.
* **Musikunterricht:** Beim Singen oder Spielen von Blasinstrumenten wird regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten gelüftet. Ein Abstand von 2,5 m wird eingehalten. Es wird in Gruppen gesungen, um den Mindestabstand einzuhalten. Zur Lehrkraft werden 4 m Abstand eingehalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung kann nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung ausgesetzt werden.
* **Sportunterricht:** Die Schulleitung und die Sportlehrkräfte entscheiden, wie der Sportunterricht stattfinden kann. Im Sportunterricht muss nach § 3 der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
* Es soll im Sportunterricht nicht zu Körperkontakt kommen. Der Mindestabstand beträgt 1,5 m, nur flüchtige Nähe ist erlaubt. Individualsportarten und Rückschlagspiele sind erlaubt. Mannschaftssportarten finden möglichst im Freien statt. Sportgeräte sollten möglichst nach jeder Nutzung gründlich desinfiziert werden.
* **Schwimmunterricht:** Der Schwimmunterricht findet ab dem Schuljahr 2021/2022 wieder statt. Das Hygienekonzept der Schwimmstätte wird hierbei beachtet.
1. **SCHUTZ FÜR LEHRKRÄFTE**
* Alle Schülerinnen und Schüler halten das Mindestabstandsgebot zu allen Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitern der Schule sowie zu Besuchern im gesamten Schulgebäude möglichst ein.
* Zum Schutz vor Tröpfchen im Klassenraum gilt die Abstandsregelung von 1,50 m zum Lehrerpult für Schülerinnen und Schüler.
* Zum weiteren Schutz steht in jedem Unterrichtsraum ein Spuckschutz zur Verfügung, der von den Lehrkräften nach individuellem Bedarf genutzt wird.
* Lehrkräften wird zum Eigenschutz das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.
1. **BELEHRUNG ÜBER DEN UMGANG MIT DEM CORONA-VIRUS**
* Die Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler wurden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen und den präventiven Umgang mit diesen belehrt.
* Diese Belehrung wurde von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Form einer Unterschrift des entsprechenden Dokumentes bestätigt.
1. **SCHULVERANSTALTUNGEN**
* Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt.
* Externe Referenten dürfen unter Einhaltung der Hygienevorschriften die Schule besuchen.
1. **LEBENSMITTELHYGIENE**
* Lebensmittel dürfen grundsätzlich nicht geteilt werden.
* Obst und Gemüse, das im Rahmen des Schulobst-Projektes geliefert wird, sollte, soweit möglich, am Stück ausgegeben werden. Obst, das keine natürliche „Verpackung“ hat, wie bspw. Bananen oder Clementinen sollte vor dem Verzehr gewaschen werden.
* Obst und Gemüse wird grundsätzlich nur von den Lehrkräften geschnitten. Dabei werden Einmalhandschuhe und eine Mundnasenbedeckung getragen.
* Lehrkräfte teilen das Obst und Gemüse an die Schülerinnen und Schüler aus.
* Werden Süßigkeiten (z.B. zu Geburtstagen) ausgeteilt, so ist darauf zu achten, dass diese vom Werk verpackt sind.
* Grundsätzlich dürfen keine Lebensmittel von anderen Personen angefasst werden.
* Bei der Koch-AG ist darauf zu achten, dass möglichst eine Mundnasenbedeckung getragen wird. Jede Person darf nur ihre eigenen Gerichte zubereiten und muss ihre eigenen Arbeitsmaterialien verwenden. Lebensmittel und gekochte Speisen dürfen nicht mit nach Hause gegeben werden.
1. **GANZTAGSBETREUUNG UND AG-BEREICH**

Es gelten die in diesem Hygienekonzept aufgeführten Regelungen.

1. **EINHALTUNG DER CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN**
* Alle Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter der Schule achten auf die genaue Umsetzung aller Corona-Hygiene-Maßnahmen.
* Die Schulleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung aller Hygienemaßnahmen durch das Personal der Schule hinzuwirken.

**Dieser Hygieneplan gilt zunächst bis zum 22.08.2021**